

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 *M.* 75 *S.* bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 *M.* im Intell.-Comit. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comit. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 *S.*

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 41.

Danzig, den 24. Mai.

1893.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. **Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 6. Mai 1893, nach welcher die Neuwahlen zum Reichstage am 15. Juni d. J. vorzunehmen sind, habe ich auf Grund des § 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 in dem diesseitigen Regierungsbezirk zu Wahlkommissarien ernannt:

1. für den ersten Wahlkreis, bestehend aus dem Stadt- und Land-Kreise Elbing und dem Kreise Marienburg,
den königlichen Landrath Dr. v. Zander in Marienburg;
2. für den zweiten Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Danziger Höhe, Danziger Niederung und dem zum Kreise Dirschau gelegten Theile des früheren Landkreises Danzig,
den königlichen Landrath Maurach in Danzig;
3. für den dritten Wahlkreis, bestehend aus der Stadt Danzig,
den königlichen Polizei-Direktor Wessel in Danzig;
4. für den vierten Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Neustadt W/Pr., Puzig und Carthaus
den königlichen Landrath Ulbrecht in Puzig;

5. für den fünften Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Berent, Pr. Stargard und Dirschau (mit Ausnahme der zu dem früheren Landkreise Danzig gehörigen Theile desselben)

den Königl. Landrath Böhn in Dirschau.

Gleichzeitig verweise ich auf die Bestimmung des § 25 des Wahlreglements vom 26. Mai 1870, nach welcher die Wahlvorsteher die Wahlprotokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissarius einzureichen haben, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Danzig, den 15. Mai 1893.

Der Regierungspräsident.
gez. von Holwebe.

Die vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und ersuche die Guts- und Gemeinde-Vorsteher, den Wahlvorsteher und den stellvertretenden Wahlvorsteher für die Ortschaft davon sofort zu benachrichtigen.

Danzig, den 17. Mai 1893.

Der Landrath.

2. Die Orts-Vorsteher fordere ich auf, ein vollständiges Verzeichniß der am Orte gegenwärtig vorhandenen schulpflichtigen Hütelinder, mit der Angabe, bei wem dieselben hüten und sie einen Erlaubnißschein dazu von ihrem Orts-Schulinspektor erhalten haben, anzufertigen, dieses Verzeichniß von dem Lehrer der Ortschule mit einer Bescheinigung darüber versehen zu lassen, ob die Hütelinder bei ihm zum Besuch der Sommerschule angemeldet worden sind und sodann das Verzeichniß nebst den vom Lehrer beizufügenden Erlaubnißscheiden mir bis zum 31. d. M. einzureichen.

Danzig, den 17. Mai 1893.

Der Landrath.

3. In der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin ist eine von der Königl. Generalkommission für die Provinz Schlessien herausgegebene Anweisung für die Aufstellung und Ausführung von Drainagen-Entwürfen erschienen.

Diese Anleitung enthält auch eine Reihe von Vorschriften, die für den praktischen Landwirth bei der Herstellung von Drainagen werthvolle Anhaltspunkte geben, die Anschaffung dieses Werkes wird deshalb den Besitzern hierdurch empfohlen.

Danzig, den 19. Mai 1893.

Der Landrath.

4.

Polizei-Verordnung
betreffend das Töden der Schlachtthiere.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265 ff.) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirktes Danzig, was folgt.

§ 1.

Jedes Schlachthier ist vor der Blutentleerung durch Stirnschlag zu betäuben.

Für öffentliche Schlachthäuser kann jedoch nach Anordnung des Regierungs-Präsidenten das Schlachten nach jüdischem Ritus ausnahmsweise und auf jederzeitigen Widerruf gestattet werden.

§ 2.

Die Betäubung und Blutentleerung hat stets unmittelbar nach Beendigung der zur Tödtung der Thiere nothwendigen Vorbereitungen zu erfolgen, bei Schafen, Ziegen und Kälbern auf dem Schragen, bei Pferden, Rindvieh und Schweinen nur, nachdem sie genügend befestigt sind.

§ 3.

Der § 1 findet nicht Anwendung bei Thieren, welche in Folge von plötzlicher Erkrankung oder von Unglücksfällen nothgeschlachtet werden müssen, sofern sich die Betäubung nicht zweckmäßig ausführen läßt.

§ 4.

Nur des Schlachtens kundige Personen dürfen die Betäubung und abgesehen von den in § 3 genannten Fällen die Tödtung vornehmen.

§ 5.

Das gewerbsmäßige Schlachten hat in geschlossenen Räumen zu geschehen. Zuzulassen sind nur Personen, welche berufsmäßig dabei zu thun haben.

§ 6.

Bevor der Tod nicht vollständig eingetreten ist, hat jede Behandlung des Thieres, welche demselben Qual zu bereiten geeignet sein könnte, zu unterbleiben; insbesondere das Aufhängen der Schafe und Kälber und das Bräuen der Schweine.

§ 7.

Zu widerhandlungen werden, sofern nicht nach andern Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 *M.*, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1893 in Kraft.

Danzig, den 9. Mai 1893.

Der R e g i e r u n g s - P r ä s i d e n t.

S. B.

(gez.) Kahle.

Die vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sämmtliche Guts- und Gemeindevorsteher beauftrage ich, diese Verordnung sofort in ihrer Ortschaft bekannt zu machen und dafür zu sorgen, daß alle Bewohner des Ortes davon Kenntniß erhalten.

Danzig, den 17. Mai 1893.

Der L a n d r a t h. |

5. Das Ober-Ersatzgeschäft für den Kreis Danziger Höhe wird am 21. und 22. Juni d. J. in Danzig, Olivaer Thor No. 7 (Café Mohr) abgehalten werden und an jedem Tage um 6 Uhr morgens beginnen.

Für die gestellungspflichtigen Militärpflichtigen werden den Orts-Vorständen noch besondere Vorladungen per Couvert zugehen.

Dieselben sind den betreffenden Mannschaften unverzüglich gegen Vollziehung der angehängten Empfangscheine auszuhändigen und letztere demnächst bestimmt bis zum 13. Juni d. J. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hier einzureichen.

Sollten einzelne Militärpflichtige inzwischen nach anderen Orten verzogen sein, so sind mir die betreffenden Vorladungen nach dem Eingange sofort mit einer entsprechenden Anzeige zurückzureichen.

Reklamationen, welche nicht bereits beim Ersatzgeschäft angebracht worden sind, werden nur insoweit berücksichtigt werden, als die dieselben begründenden Verhältnisse erst nach der Musterung eingetreten sind.

Kommt bei Reklamationen die Arbeits- bezw. Aufsichtsunfähigkeit der Eltern oder die Unfähigkeit der erwachsenen Brüder der Reklamirten zur Wirthschaftsführung pp. in Betracht, so haben sich diese Personen behufs Untersuchung durch den der Oberersatz-Kommission beigeordneten Militärarzt in dem betreffenden Aushebungstermin zu stellen.

Die Orts-Vorstände haben Betheiligten vom Vorstehenden noch besonders Kenntniß zu geben.

Spätestens im Aushebungstermin sind mir diejenigen Militärpflichtigen namhaft zu machen, welche sich etwa in gerichtlicher Untersuchung befinden oder unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen.

Den zur Vorstellung kommenden Militärpflichtigen ist zu eröffnen, daß unentschuldigtes Ausbleiben bezw. zu spätes Erscheinen zu den bestimmten Terminen, der Mangel der Militärpapiere, Trunkenheit, Unreinlichkeit des Körpers und der Wäsche, sowie Ungehorsam gegen die Weisungen der beim Aushebungsgeschäft thätigen Beamten mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. bezw. verhältnismäßiger Haft bestraft werden wird.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, bezw. deren **gesetzliche Stellvertreter**

haben beim Aushebungsgeschäft gegenwärtig zu sein, um erforderlichen Falles über die Verhältnisse der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen Auskunft zu ertheilen und bei der Beaufsichtigung der gestellten Leute mitzuwirken.

Ortsvorsteher, welche den ihnen nach der vorstehenden Verfügung obliegenden Pflichten nicht nachkommen, haben Ordnungsstrafen zu gewärtigen.

Danzig, den 16. Mai 1893.

Der Landrath.

6. Der Gutsverwalter Hugo Kunkel in Bangschin ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Bangschin ernannt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 17. Mai 1893.

Der Landrath.

7. Trotz mehrfach von mir erlassener Verfügungen ist im Vorjahre ein bedeutender Theil von Fourage-Vorspann-Serbis- und dergleichen Liquidationen Monate, ja Jahre nach der Ausstellung von Seiten der Ortsvorstände dem Landrathsamt behufs Weiterbeförderung an die königliche Intendantur eingereicht worden.

Abgesehen davon, daß dieses Verfahren vielfache Beschwerden der zum Empfange der Vergütung Berechtigten zur Folge hatte, sind dem Königlichen Landrathsamt durch dieses Verhalten der Ortsvorstände unangenehme Weiterungen mit der die Vergütung anweisenden Behörde entstanden.

Ich bemerke, daß es im Interesse der Empfangsberechtigten wie auch zur Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsganges bei den beteiligten Behörden unbedingt nothwendig ist, daß mir derartige Liquidationen in demselben Monate, in welchem sie ausgestellt sind, eingereicht werden; ich weise die Herren Ortsvorsteher hiermit nachdrücklich an, dieses in Zukunft zu thun und werde von nun an gegen diejenigen Herren Ortsvorsteher, welche gleichwohl die fraglichen Liquidationen verspätet einreichen, **unnachsichtlich Ordnungsstrafen festsetzen.**

Danzig, den 17. April 1893.

Der Landrath.

8. Die Beförderung von Korrigenden aus dem hiesigen Kreise nach der Besserungsanstalt in Königsberg erfolgt seit dem 1. Mai d. J. am Donnerstag in jeder Woche von Danzig mit dem Zuge No. 13 Abfahrt vom Bahnhof Seegethor um 8 Uhr Morgens.

Danzig den 19. Mai 1893.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

9. **Öffentliche Aufforderung.**

Die Ersatz-Reservisten

1. Paul Emil Krueckner aus Danzig, geboren am 3. April 1867 zu Danzig, Civilstand Arbeiter, am 6. September 1890 als unsicherer Dienstpflchtiger der Ersatz-Reserve überwiesen,

2. Karl Eduard Piepenburg aus Danzig, geboren am 10. April 1861 zu Danzig, Civilstand Kellner, am 12. Juni 1883 der Ersatz-Reserve überwiesen, geübt vom 26. August 1883 bis 3. November 1883 beim Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreussisches) No. 5,

deren Aufenthalt bisher nicht hat ermittelt werden können, werden hiermit aufgefordert, sich unfehlbar am 16. Juni 1893, Vormittags 10 Uhr, im Geschäftszimmer des unterzeichneten Bezirks-Kommandos (Wiebentkaserne Flügel E.) zu stellen, widrigenfalls gegen sie das gerichtliche Verfahren wegen Fahnenflucht eingeleitet werden wird.

Danzig, den 16. Mai 1893.

Königliches Bezirks-Kommando.

10. **Bekanntmachung.**

Der Provinzial-Rath der Provinz Westpreußen hat genehmigt, daß in Carthaus am

12. Juli d. J. ein außerordentlicher Vieh- und Schweinemarkt abgehalten werden darf.

Carthaus, den 8. Mai 1893.

Der Landrath.

11. Die Ortsvorstände von Artschau, Kl. Kelpin, Nentau, Rambu, Schüddellau, Sulmin, Kl. Kleschlau, Langenau, Bissau, Czapeln, Studau, Mattern, Ramlau, Bantau, Gr. Böhkiau, Böblau, Braunsdorf, Dorf Czerniau, Domachau, Grenzdorf, Meisterswalde, Saslozin, Nobel, Ohra, Scharfenort, Oliva, Freudenthal, Olivaer Forst, Schäferei, Braust, Jetau, Johannisthal, Gr. Kleschlau Dorf, Mallentin, Kegin, Wartsch Gut, Wartsch Dorf, Brösen, Glettkau, Saspe, Borgfeld Dorf, Rottmannsdorf, Bangschin, Borrenschin, Ruffoschin, Kl. Suckschin, Wohanow, Kozle, Lagschau, Gr. Trampfen Dorf, Rowall, Maczlau, Bouneberg, Brentau, Heiligenbrunn, Hochstrieß und Ziganenberg ersuchen wir, unserer Verfügung vom 12. April v. J. gemäß, die mit der vorbeschriebenen Bescheinigung versehene Heberolle über die Beiträge für die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft pro 1892 nunmehr bis zum 27. Mai cr. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung zurückzureichen, auch die qu. Beiträge, soweit dieses noch nicht geschehen ist, innerhalb derselben Frist an unsere Kreis-Kommunal-Kasse, Hundegasse No. 55, portofrei abzuführen.

Danzig, den 19. Mai 1893.

Der Kreis-Ausschuß.

Zwangsversteigerung.

12.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Rawitz Band II. — Blatt 35 — auf den Namen des Dekar Ludwig Kubl eingetragene Grundstück am 31. Juli 1893, Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Pfefferstadt, Zimmer 42, versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 6,78 *M.* Reinertrag und einer Fläche von 1,5105 Hektar zur Grundsteuer, mit 90 *M.* Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt.

Die nicht von selbst auf den Ersterher übergehenden Ansprüche, insbesondere Zinsen, Kosten, wiederkehrende Hebungen, sind bis zur Aufforderung zum Bieten anzumelden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am 1. August 1893, Vormittags 11 Uhr, an Gerichtsstelle verkündet werden.

Danzig, den 18. Mai 1893.

Königliches Amtsgericht XI.

13.

Bekanntmachung.

Am 2. Mai 1893 ist in dem Werftaraben in der Nähe der Kaiserlichen Werft zu Danzig die Leiche eines neugeborenen Knaben in ein Stück alter Leinwand eingehüllt, gefunden worden.

Nach dem Befunde der gerichtlichen Leichenöffnung ist das Kind ein reifes gewesen, hat nach der Geburt gelebt und ist den Erstickungstod (im Wasser) gestorben.

Jeder, der über die Mutter dieses Kindes Auskunft geben zu können vermeint, wird ersucht, sich zu den Akten V. J. 309/93 zu melden.

Das Stück Leinwand, in welches die Kindesleiche eingewickelt war, ist in Verwahrung genommen.

Danzig, im Mai 1893.

Der Erste Staatsanwalt.

14. **Stechbriefs-Erneuerung.**
Der hinter die Fleischermeister Julius und Margarethe geb. Brahl—Froese'schen Eheleute unter dem 1. November 1892 erlassene, in Nr. 90 dieses Blattes aufgenommene Stechbrief wird erneuert. Aktienzeichen: II. M¹ 59/92.
Elbing, den 17. Mai 1893.
Der Erste Staatsanwalt.

Nichtamtlicher Theil.

**Große Nutzholz-Auction
Bommerscher Bahnhof am Olivaer Thor.**

15. Montag, den 29. Mai 1893, vormittags präcise 10 Uhr, werde ich am angeführten Orte im Auftrage an den Meistbietenden öffentlich verkaufen:

Ca. 120,000 laufende Fuß $\frac{3}{4}$ " , 1" und $1\frac{1}{2}$ " sichtene Dielen.

Dieselben sind aus guten gesunden Rundhölzern geschnitten, trocken und ein großer Theil astfrei, daher den Herren Bau- und Tischlermeistern bestens zu empfehlen.

Beträge bis 100 *M* werden am Auctionstage baar bezahlt; Käufern, die größere Partien kaufen und mir persönlich bekannt sind, gewähre ich Credit gegen Accept.

Joh. Jac. Wagner Sohn,

vereidigter Gerichts-Taxator und Auctionator.

Bureau: Danzig, Breitgasse 4.

16. Eine kräftige Fuchsstute, 5' 4" groß, complett sicher geritten steht als überzählig zum Verkauf Danzig, Fleischergasse 69.

Blumen- und Gemüsepflanzen,

gegenwärtig besonders kräftig und schön, empfiehlt billigt die Gärtnerei von

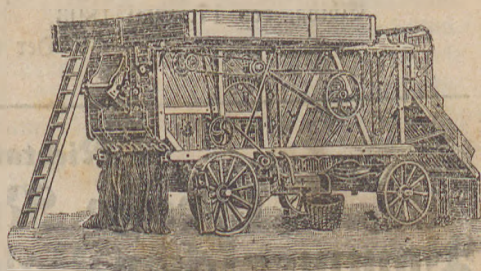
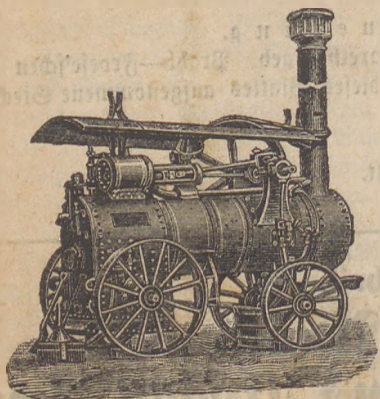
A. Bauer, Danzig, Langgarten 38.

17. Am Sonnabend, den 27. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr, findet in Danzig, Heilige Geistgasse 43, im „Kaiserhof“ eine Versammlung des Bundes der Landwirthe statt.

Indem wir um zahlreiche Betheiligung derselben bitten, würden wir zugleich das Erscheinen von Interessenten aus dem Kreise Danziger Höhe und aus benachbarten Kreisen freudig begrüßen.

Burandt, Gr. Trampfen. Braunschweig, Weißhof. v. Dewitz, Zankenzin. Meller, Klabau. Meyer, Rottmannsdorf. Roemer, Plattern. Schrewe, Prangschin.

18. **Ein gelber Hund** hat sich eingefunden. Derselbe ist gegen Erstattung der Futter- und Insertionskosten abzuholen.
E. Wohlgemuth, Prangschin.



Badenia,

**Fabrik landw. Maschinen,
vorm. Wm. Platz Söhne Akt.-Ges.
Weinheim (Baden)**

bant:

**Lokomobilen u. Dampf-Dreschmaschinen,
Dreschmaschinen für Hand- u. Göpelbetrieb, Häcksel-
maschinen, Göpel, Rübenscheidmaschinen, Schrot-
mühlen, Oelkuchenbrech-Eggen, Walzen, Heu- und
Ernte-Rechen, Heuwende-Maschinen, Pflüge, Putz-
mühlen, Jaucheverteiler, Obstmahlmühle, Obstpressen
sowie sämtliche landwirthschaftliche Maschinen**

General-Agent für Westpreussen:

**C. A. Fast, Maschinenfabrik,
Danzig, Mattenbuden 30|31.**